

**MUSTER 26: Beschluss: Teileröffnung, §§ 203, 204, 207 Abs. 1 StPO****Landgericht Landshut****Az.: ...****Beschluss**

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller  
wegen schweren Raubes

**beschlossen:**

1. Die Anklage der Staatsanwaltschaft Landshut vom ... wird zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut eröffnet, soweit dem Angeklagten unter Ziffer 2 bis 6 der Anklage Straftaten zur Last gelegt werden.
2. Die Strafkammer ist in der Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt, § 76 Abs. 2 S. 4 GVG.
3. Die Untersuchungshaft dauert aus den zutreffenden Gründen ihrer Anordnung fort, § 207 Abs. 4 StPO.
4. Im Übrigen wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.
5. Soweit die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die dem Angeschuldigten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen.

Gründe:

1. Soweit das Hauptverfahren eröffnet wurde, beruht die Entscheidung auf §§ 203, 207 Abs. 1 StPO, §§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 74 Abs. 1 GVG, § 7 StPO.
2. Soweit die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, beruht die Entscheidung auf §§ 203, 204 Abs. 1 StPO. Denn nach dem Ergebnis der Ermittlungen erscheint der Angeklagte der unter Ziffer 1 geschilderten Tat aus tatsächlichen Gründen nicht hinreichend verdächtig.
  - a) Dem Angeklagten wurde mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Landshut vom ... folgender Sachverhalt zur Last gelegt:  
...
  - b)

## Verfügung

1. Beschlussausfertigung zustellen an Verteidiger z.K.
2. Beschlussausfertigung formlos an Angeklagten mit dem Hinweis, dass Zustellung an Verteidiger erfolgt
3. V.v.; WV m.E., sp. 2 Wochen
4. U.m.A.  
an die Staatsanwaltschaft Landshut  
z.K. gem. § 41 StPO und mit der Bitte um Rückleitung der Akten unter Erklärung hinsichtlich Rechtsmittel.

VRiLG